

MANDANTEN - INFORMATION 4/2008 (August 2008)

Allgemeine Steuerzahlungstermine				
		Abgabe der Steueranmeldung	Steuerzahlung per Scheck Übergabe des Schecks	Zahlungseingang Überweisung
Umsatzsteuer Monatszahler	August 2008	10.09.2008	07.09.2008	15.09.2008
	September 2008	10.10.2008	07.10.2008	13.10.2008
Vierteljahreszahler	III.Quartal	10.10.2008	07.10.2008	13.10.2008
Einkommen-/ Körperschaftsteuer	III. Quartal 2008	10.09.2008	05.09.2008	15.09.2008
	III. Quartal 2008	15.08.2008	12.08.2008	18.08.2008
Gewerbsteuer	III. Quartal 2008	15.08.2008	12.08.2008	18.08.2008
Verzugszins Verbraucher = 8,19 %; Unternehmer = 11,19 %			Basiszinssatz: ab 01.07.2008 = 3,19 %	
Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt)				
Juni 2008 = 107,0		Juli 2008 = 107,6		
Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro				
1 Euro =	<u>US-Dollar</u>	<u>Yen</u>	<u>Sfrs</u>	<u>Pfund</u>
Juni 2008	1,5553	166,26	1,6139	0,79152
Juli 2008	1,5770	168,45	1,6193	0,79308

Jahressteuergesetz 2009 - Änderungen im Regierungsentwurf

Der vom Bundeskabinett Mitte Juni beschlossene Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2009 beinhaltet im **Vergleich** zum Referentenentwurf aus dem April dieses Jahres einige Änderungen. Nachfolgend werden wichtige praxisrelevante **Neuerungen** kurz erläutert.

- Aus Steuervereinfachungsgründen soll der **Vorsteuerabzug** bei sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch verwendeten Fahrzeugen wieder beschränkt werden. Diese Änderung lässt die bereits aus der Vergangenheit bekannte Regelung wieder aufleben. Sie entspricht wörtlich der zum 1.4.1999 eingeführten Vorschrift, die durch das Steueränderungsgesetz 2003 ab dem 1.1.2004 aufgehoben wurde. Danach soll in den Fällen, in denen das Fahrzeug auch privat genutzt wird, der Vorsteuerabzug nur aus **50 Prozent der Aufwendungen für das Fahrzeug** geltend gemacht werden können. Im Gegenzug soll die Besteuerung der nichtunternehmerischen Verwendung des Fahrzeugs als unentgeltliche Wertabgabe nach dem Umsatzsteuergesetz entfallen. Nicht betroffen sind Fahrzeuge, die ausschließlich unternehmerisch verwendet oder im Rahmen

eines Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer oder GmbH-Geschäftsführer gegen Entgelt überlassen werden. Die Neuregelung soll auf alle Fahrzeuge, die ab 2009 angeschafft werden, angewandt werden.

- **Schulgeldzahlungen** an überwiegend privat finanzierte Schulen müssen innerhalb eines EWR-/EU-Mitgliedstaats gleich behandelt werden. Dieser Grundsatz ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2007 wird eine Übergangsregelung geschaffen. Danach soll in allen noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden ein Abzug von Schulgeldzahlungen an Privatschulen innerhalb des EWR-/EU-Raums gleich behandelt werden. Dafür wird ein Höchstbetrag von 3.000 EUR eingeführt. Die im Referentenentwurf noch geplante Abschmelzung des Betrags auf Null wurde fallen gelassen.
- Als zusätzlicher Anreiz zum Abschluss eines **Riestervertrags** gewähren einige Vermittler eine teilweise Erstattung der Abschluss- und Vertriebskosten des Altersvorsorgevertrags. Diese Leistung soll ab 2009 steuerpflichtig sein. Im

Gegenzug mindert dieser Erstattungsbetrag aber weder die Zulagen noch den Sonderausgabenabzug.

- Auch **Personenunternehmen** sollen bei ihrer Bank für bestimmte, nach 2008 fließende, Kapitalerträge einen Antrag mit dem Ziel stellen können, dass diese Betriebseinnahmen nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Diese bereits für Körperschaften vorgesehene Möglichkeit soll auf die Gewinneinkünfte des Einkommenssteuergesetzes ausgeweitet werden. Die Bank hat die Freistellung dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind ferner u.a. folgende zusätzliche Maßnahmen in der **Diskussion**:

- Verbesserung der Bedingungen für langfristige **Fondssparpläne** unter der Abgeltungsteuer zur Stärkung der privaten Altersvorsorge und
- Nachjustierungen aufgrund erster Erfahrungen mit der neuen **Zinsschrankenregelung**.

Das Gesetz wird voraussichtlich noch kurz vor Silvester 2008 in Kraft treten.

Verlust aus Veräußerung von Gebrauchsgütern ist steuerlich relevant

Wird ein **privater Pkw** binnen Jahresfrist verkauft, kann der dadurch entstehende Verlust steuerlich geltend gemacht werden. Denn **alle** privaten Veräußerungsgeschäfte von Wirtschaftsgütern, auch solchen des täglichen Gebrauchs, unterliegen der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als **ein Jahr** beträgt.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind alle körperlichen Gegenstände bzw. Wirtschaftsgüter zu erfassen, die im Privatvermögen gehalten werden. Damit fallen **nicht nur Wertpapiere** sondern z.B. auch Pkw darunter. Dies gilt selbst dann, wenn die Gegenstände objektiv kein **Wertsteigerungs-**

tenzial besitzen. Die Finanzverwaltung konnte sich mit Ihrer Argumentation nicht durchsetzen, dass private Gebrauchsgüter mit Verlustpotenzial nicht Steuer mindernd berücksichtigt werden können.

Der durch den Verkauf von Gebrauchsgütern wie Antiquitäten, Schmuck, Gemälde, Einrichtungsgegenstände oder Jahreswagen erzielte Verlust lässt sich mit Gewinnen aus Börsengeschäften und Immobilienverkäufen **verrechnen**. Sofern kein Ausgleich im gleichen oder vorangegangenen Jahr möglich ist, darf der Verlustvortrag bis 2013 Gewinne unter der Abgeltungsteuer mindern. Das gelingt aber nur bei einem Verkauf bis Ende 2008.

Die GmbH-Reform wird kommen

Der Bundestag hat am 26.6.2008 die Änderung des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) beschlossen. Es handelt sich um die bislang umfangreichste Erneuerung des GmbHG. Kernanliegen der Novelle ist die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen.

In Zukunft ist die Gründung der sog. **Unternehmergesellschaft (UG) ohne ein Mindeststartkapital** möglich. Das ursprüngliche Modell, das Mindestkapital auf 10000 € abzusenken, ist im Gesetzgebungsverfahren fallengelassen worden. Wird bei der Gründung das Gesellschaftskapital von 25000 € unterschritten, muss die Firma den Firmenzusatz "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" führen. 25 % des Jahresüberschusses müssen jährlich in eine Rücklage einge-

stellt werden bis das volle Haftungskapital der GmbH erreicht ist.

Das geplante "Gründungsset", das den Gang zum Notar ersparen sollte, wurde ebenfalls nicht umgesetzt. Für die GmbH mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer wird es ein gesetzliches **Musterprotokoll** mit einer Standardlösung (Anlage 1 zum GmbHG n. F.) und ein **vereinfachtes Gründungsverfahren** geben. Kosten und Zahl der beizubringenden Dokumente sind hierbei reduziert. Um diese Vereinfachungen nutzen zu können, dürfen an der Standardsatzung aber keine Änderungen vorgenommen werden. Auch dieses Musterprotokoll muss notariell beurkundet werden.

Weitere Informationen hierzu in der Mandanten-Information 5/2008.

Fahrten zur Bildungseinrichtung sind mit den tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen

Nimmt ein Arbeitnehmer an einer **auswärtigen beruflichen Bildungsmaßnahme** teil, wird der Ort der Fortbildung nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Das hat zur Folge, dass die Fahrtkosten nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als **Werbungskosten** zu berücksichtigen sind.

Im Urteilsfall nahm ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer an einer längerfristigen, jedoch **vorübergehenden** beruflichen Fortbildungsmaßnahme an jeweils zwei Abenden in der Woche und samstags teil.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs liegen eine regelmäßige Arbeitsstätte oder ein Tätigkeits-

mittelpunkt nur dann vor, wenn der dortige Aufenthalt nachhaltig und dauerhaft ist. Die in der Freizeit ausgeübte Fortbildungsmaßnahme erstreckte sich

im Urteilsfall zwar über **vier Jahre**, war aber dennoch als vorübergehend einzustufen, da sie **nicht auf Dauer** angelegt war.

Das Reisekostenrecht im Jahr 2008

Die Lohnsteuer-Richtlinien für das Jahr 2008 haben für **erhebliche Änderungen** im Reisekostenrecht gesorgt. Zu beachten ist dabei, dass die lohnsteuerlichen Reisekostenregelungen – ebenso wie die Regelungen zur doppelten Haushaltsführung – **im betrieblichen Bereich** entsprechend anzuwenden sind. Nachfolgend werden wesentliche, für den Praxisalltag relevante Neuerungen aufgeführt.

- In den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 wird der Begriff der Reisekosten neu definiert. Die Differenzierung zwischen Dienstreisen, Fahrtätigkeit und Einsatzwechseltätigkeit wurde aufgegeben und durch den Begriff **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** ersetzt. Diese liegt vor, wenn Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb ihrer Wohnung und regelmäßigen Arbeitsstätte oder typischerweise nur an ständig wechselnden Stellen oder in einem Fahrzeug tätig werden.
- Auch der Begriff der **regelmäßigen Arbeitsstätte** wird neu als ortsgebundener Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit eingestuft, die der Arbeitnehmer immer wieder aufsucht. Nicht mehr maßgebend sind zeitlicher Umfang und Inhalt der dortigen Tätigkeit. Ausreichend ist bereits im Durchschnitt ein Arbeitstag pro Arbeitswoche.
- Die bisherige Fiktion, wonach eine Auswärtstätigkeit nach drei Monaten zum **Tätigkeitsmittelpunkt** wird, entfällt. Entscheidend für das Merkmal „vorübergehend“ ist künftig der Einzelfall.
- Die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten gelten ab 2008 auch für **Aus- und Fortbildungen**, die vorübergehend außerhalb der Arbeitsstätte stattfinden. Durch den Wegfall der Dreimonatsfrist wird z.B. der Besuch der Berufsschule nicht schon durch Zeitablauf zum weiteren regelmäßigen Tätigkeitsort, was sich über die Reisekostengrundsätze positiv auf Fahrtkosten und Verpflegungspauschalen auswirkt.
- Bei **Einsatzwechseltätigkeit** können Fahrtkosten zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Nicht mehr erforderlich ist bei täglicher Rückkehr zur Wohnung eine Entfernung von mehr als 30 km.
- Beim **Verpflegungsmehraufwand** hat sich wenig verändert. Die Pauschbeträge werden weiterhin nicht gemindert, wenn

der Arbeitnehmer während der Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten verbilligt Mahlzeiten erhält. Diese Mahlzeiten sind unverändert mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn zu bewerten, sofern der Wert jeweils 40 EUR nicht übersteigt.

- **Übernachungskosten** gelten weiterhin als Reisekosten, allerdings unter neuen Regeln. Der Aufwand kann in tatsächlicher Höhe für die Übernachtung ohne Frühstück bei Nachweis steuerfrei erstattet oder als Werbungskosten abgezogen werden. Weist eine Rechnung für eine Übernachtung mit Frühstück nur einen Gesamtpreis aus, erfolgt eine Kürzung um 20 Prozent des für den Unterkunftsort maßgebenden vollen Verpflegungspauschbetrags. Das gilt gleichermaßen für In- und Auslandsreisen, sodass sich der bisherige feste Kürzungsbetrag von 4,50 EUR innerhalb Deutschlands auf 4,80 EUR erhöht.
- Bei **Auslandsübernachtungen** entfällt im Gegensatz zu Übernachtungen im Inland aus Vereinfachungsgründen die Kürzung, wenn der Arbeitnehmer auf der Hotelrechnung handschriftlich vermerkt, dass das Frühstück im Gesamtpreis nicht enthalten ist. Enthält der Hotelbeleg, wie etwa bei Tagungspauschalen, auch andere Mahlzeiten, werden die Übernachtungskosten um jeweils 40 Prozent des maßgebenden Verpflegungspauschbetrags gekürzt.
- Der Arbeitgeber darf eine **Übernachtung** im In- und Ausland weiterhin ohne Einzelnachweis grundsätzlich mit einem **Pauschbetrag** steuerfrei erstatten. Das gilt auch, wenn tatsächlich geringere Aufwendungen angefallen sind, solange der Arbeitgeber die Unterkunft nicht unentgeltlich zur Verfügung stellt. Beim Werbungskostenabzug hingegen sind die Übernachtungspauschalen nicht mehr zulässig. Es ist nur der tatsächliche Aufwand abziehbar.
- **Reisenebenkosten** kann der Arbeitgeber weiterhin in nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Höhe steuerfrei ersetzen, sofern er die erforderlichen Nachweise als Belege zum Lohnkonto aufbewahrt. Nicht hierzu zählen z.B. Verwarnungs- und Bußgelder.

Zur privaten Firmenwagen-Nutzung durch den GmbH-Gesellschafter

Grundsätzlich führt **auch** die Privatnutzung eines Firmenwagens durch den Arbeitnehmer beim Arbeitgeber in Höhe der laufenden Kfz-Kosten zu abzugsfähigen **Betriebsausgaben** und beim Arbeitnehmer zu einem geldwerten Vorteil. Das gilt ebenso für den Fall, dass der Arbeitgeber die Privatnutzung untersagt, der Arbeitnehmer das Fahrzeug aber dennoch privat einsetzt. Eine **vertragswidrige** private Kfz-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft stellt jedoch in Höhe der Vorteilsgewährung eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die beim Geschäftsführer keinen Arbeitslohn, sondern **Kapitaleinkünfte** auslöst.

Eine **verdeckte Gewinnausschüttung** ist eine Vermögensminderung, die durch eine Vorteilsgewährung an einen Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person eintritt und nicht auf einem Gewinnverteilungsbeschluss der Gesellschaft beruht. Sie muss ihre Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis haben und sich auf die Höhe des Einkommens der Kapitalgesellschaft auswirken.

So liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung trotz

Nutzungsverbot des Kfz beispielsweise vor, wenn die tatsächliche Vermutung von Privatfahrten (Anscheinsbeweis) nicht durch ein Fahrtenbuch bzw. **organisatorische Maßnahmen** widerlegt wird und der Geschäftsführer unbeschränkten Zugriff auf das Fahrzeug hat. Dann ist die Nutzung durch das Gesellschaftsverhältnis zumindest mitveranlasst. Zu beachten ist in diesen Fällen, dass die **Bemessungsgrundlage** der verdeckten Gewinnausschüttung nicht mit dem lohnsteuerlichen Wert in Höhe von ein Prozent des Listenpreises zu bewerten ist, sondern nach „Fremdvergleichsmaßstäben“. Das heißt, neben den aufgewendeten Kosten ist auch noch ein angemessener **Gewinnaufschlag** zu berücksichtigen.

Ein Nutzungsverbot sollte deshalb durch organisatorische Maßnahmen unterlegt werden. Das gelingt, indem der Arbeitgeber z.B. **kontrolliert**, ob der Firmenwagen nach Feierabend im Betrieb verbleibt. Kann dies nicht gewährleistet werden, sollte die **Erlaubnis** zur Privatnutzung ausdrücklich erteilt werden. Beide Handlungsalternativen vermeiden die Entstehung einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Nachweis über Bargeldeinnahmen auch bei Einnahmen-Überschussrechnern erforderlich

Bewahrt ein Unternehmer seine täglichen **Kassenendsummenbons** nicht auf, darf das Finanzamt die **Betriebseinnahmen schätzen**. Dies gilt nach Einschätzung des Bundesfinanzhofs gleichermaßen für Bilanzierende und Einnahmen-Überschussrechner.

Im Urteilsfall wurden die Tageseinnahmen von einem Einzelhändler lediglich handschriftlich aufgezeichnet, obwohl eine **Registrierkasse** im Einsatz war. Das Finanzamt erkannte die eigenhändigen Aufzeichnungen nicht an und schätzte daher zu Recht die Einnahmen. Denn auch bei einer Einnahmen-Überschussrechnung besteht die Verpflichtung, die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben **durch Belege nachzuweisen**.

Zwar entfällt die **Pflicht der Einzelaufzeichnung** von Einnahmen aus Praktikabilitätsgründen bei Bargeschäften in großem Umfang und mit geringem Wert an unbekannte Kunden über den Ladentisch. Wird in diesen Fällen jedoch eine elektronische Registrierkasse verwendet, besteht dennoch die **Verpflichtung zur Aufbewahrung** der Kassenendsummenbons eines jeden Tages. Dies ist dem Unternehmen zumutbar.

Betroffene sollten ihre Kassenendsummenbons demnach **lückenlos** aufbewahren. Denn nur bei Vorlage geordneter und **vollständiger Belege** hat das Finanzamt Grund zur Annahme, dass die Barkasse richtig geführt wurde.

Kein „Steuerrabatt“ bei Umwandlung von Urlaubsgeld in Warengutscheine

Das nach Wahl des Arbeitnehmers in Form eines Warengutscheins ausgezahlte Urlaubsgeld ist **nicht** als Vorteil aus unentgeltlich oder verbilligter **Zuwendung von Waren und Dienstleistungen** des Arbeitgebers in Höhe von 1.224 EUR (in den Streitjahren 1997 bis 1999) jährlich steuerfrei gestellt, sondern als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Denn eine Umwandlung von Bar- in Sachlohn kommt nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer – unter **Änderung des Anstellungsver-**

trags – auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn gewährt.

Urteilsfall

Im Urteilsfall betrieb die Steuerpflichtige als GmbH & Co. KG mehrere Möbelhäuser. Die Geschäftsführung einigte sich mit dem Betriebsrat darauf, dass die Arbeitnehmer das ihnen **tarifvertraglich**

zustehende Urlaubsgeld wahlweise ganz oder teilweise als Warengutschrift in Anspruch nehmen konnten. Entschied sich ein Mitarbeiter dafür, erhielt er anstelle der Geldzahlung eine Warengutschrift über den Betrag. Diese konnte er bis zum jeweiligen Jahresende in allen Filialen des Arbeitgebers einlösen. Eine **Barauszahlung** der Gutschrift war nicht möglich.

Voraussetzung

Die besondere Rabattbesteuerung für **Sachbezüge** setzt voraus, dass der Anspruch des Arbeit

nehmers originär auf Sachlohn gerichtet ist. Hat der Arbeitnehmer jedoch – wie im Urteilsfall – einen auf Geld gerichteten Lohnanspruch und verwendet er diesen zum Erwerb der entsprechenden Ware, ist dies **Lohnverwendung**.

Hinweis

Daran änderte auch die **Betriebsvereinbarung** nichts, die den Arbeitnehmern das Recht einräumte, zwischen Urlaubsgeld und Warengutschein zu wählen. Denn sie selbst ließ den Anspruch auf Barlohn unberührt.

Zur Umsatzbesteuerung bei der Überlassung von Berufskleidung

Die verbilligte Überlassung von Kleidung an Arbeitnehmer unterliegt nur mit dem dafür von den Arbeitnehmern zu entrichtenden Entgelt der Umsatzsteuer. Dies gilt zumindest immer dann, wenn Arbeitsbekleidung als **typische Berufskleidung** vorrangig aus unternehmerischen Gründen überlassen wird.

Im Urteilsfall erhielten die angestellten Metzger und Verkäufer **Arbeitskittel und -jacken**, die mit einem Firmenlogo versehen waren und auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt wurden. Die Mitarbeiter beteiligten sich mit einem Drittel an den entstandenen Kosten. Der Bundesfinanzhof hat aktuell entschieden, dass auch nur insoweit ein Entgelt

für umsatzsteuerpflichtige Leistungen vorliegt. Das Finanzamt berechnete damit die Umsatzsteuer nach Maßgabe der **Gesamtkosten** zuvor zu Unrecht.

Zwar waren die Ausgaben des Arbeitgebers für die Arbeitsbekleidung erheblich höher, als die Zuzahlung der Mitarbeiter. Die **verbilligte Überlassung** erfolgte aber nicht aufgrund des Dienstverhältnisses. Denn die Arbeitsgarderobe wird vorrangig aus betrieblichen Gründen (Gesundheitshygiene) verbilligt überlassen. Mögliche **private Bedürfnisse** der Arbeitnehmer werden durch diese betrieblichen Belange verdrängt.

Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags weiter unklar

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, wonach der Solidaritätszuschlag als zeitlich nicht befristete Ergänzungsabgabe erhoben werden darf. Da der **Beschluss ohne Begründung** ergangen ist, bleibt es unklar, ob der

aktuell erhobene Solidaritätszuschlag noch verfassungsgemäß ist. Der **Bund der Steuerzahler** beabsichtigt in einem weiteren Verfahren aus dem Jahr 2007 das BVerfG zu der Frage erneut anzurufen.

Anforderung von Besteuerungsgrundlagen durch Krankenkassen

Gerade bei der freiwilligen Krankenversicherung werden die Beiträge zunächst vorläufig eingestuft und hängen von den endgültigen Berechnungsgrundlagen ab.

Der Versicherte hat nach § 206 SGB V auf Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der gesetzlichen Krankenkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen. Hierzu zählt auch die Vorlage der jeweiligen für die gesetzlichen Krankenkassen zur Beitragsberechnung notwendigen Besteuerungsgrundlagen.

Kommt der Versicherte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die gesetzliche Krankenkasse ein Übermittlungsersuchen ans Finanzamt stellen.

Die Finanzbehörden sind nach § 31 Abs. 2 Abgabenordnung zur Offenbarung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, der Künstlersozialkasse und den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung verpflichtet, soweit die Angaben für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen benötigt werden. Die Träger der Sozialversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Künstlersozialkasse haben dies bei Anfragen zu versichern.

Elterngeld bleibt steuerfrei

Wie das Arbeitslosengeld unterliegt das 2007 neu eingeführte Elterngeld als **Lohn- und Einkommensersatzleistung** dem Progressionsvorbehalt. Das bewirkt, dass das Elterngeld zum einen steu-

erfrei bleibt zum anderen sich aber der **persönliche Steuersatz** des Steuerpflichtigen erhöhen kann, der auf die übrigen vorhandenen steuerpflichtigen Einkünfte angewandt wird. Trotz eines

eventuell erhöhten Steuersatzes zahlen Familien aber **regelmäßig insgesamt weniger Steuern** als vor der Geburt des Kindes. Manche verfügen mit

dem Elterngeld sogar über ein höheres Gesamteinkommen als vorher.

Auch Einmalzahlung aus Lebensversicherung beitragspflichtig

Seit dem **1.1.2004** unterliegt – neben den Leistungen in Form eines regelmäßigen, monatlichen Versorgungsbezugs – **auch** die von vorne herein oder vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesagte **einmalige Kapitalzahlung** aus einer **Direktlebens-**

versicherung der Beitragspflicht zur **gesetzlichen Krankenversicherung**. Diese Regelung, so das Bundesverfassungsgericht, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Kfz-Nutzung für andere Einkunftsarten

Mit Urteil vom 26.4.2006 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur Erzielung von Überschusseinkünften nicht durch die Bewertung der privaten Nutzung nach der 1 %-Regelung mit abgegolten ist. Sie ist vielmehr mit den auf sie entfallenden

tatsächlichen Selbstkosten als Entnahme zu erfassen.

Aus Vertrauensschutzgründen sind die Rechtsprechungsgrundsätze erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Anforderung von Besteuerungsgrundlagen durch Krankenkassen

Gerade bei der freiwilligen Krankenversicherung werden die Beiträge zunächst vorläufig eingestuft und hängen von den endgültigen Berechnungsgrundlagen ab.

Kommt der Versicherte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die gesetzliche Krankenkasse ein Übermittlungsersuchen ans Finanzamt stellen.

Der Versicherte hat nach § 206 SGB V auf Verlangen über alle für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht und für die Durchführung der der gesetzlichen Krankenkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich Auskunft zu erteilen. Hierzu zählt auch die Vorlage der jeweiligen für die gesetzlichen Krankenkassen zur Beitragsberechnung notwendigen Besteuerungsgrundlagen.

Die Finanzbehörden sind nach § 31 Abs. 2 Abgabenordnung zur Offenbarung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, der Künstlersozialkasse und den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung verpflichtet, soweit die Angaben für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen benötigt werden. Die Träger der Sozialversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Künstlersozialkasse haben dies bei Anfragen zu versichern.

Mitteilung des Finanzamts an Bundesagentur für Arbeit über Nebeneinkünfte

Ein Steuerpflichtiger war in einem Kalenderjahr mehrere Monate arbeitslos. In demselben Jahr übte er eine selbständige Tätigkeit aus. Nachdem die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld monatsweise zu prüfen sind, hatte die Bundesagentur für Arbeit Zweifel, ob der Antragsteller in den Monaten der Arbeitslosigkeit wirklich keine Nebeneinkünfte hatte. Deswegen forderte die Bundesagentur für Arbeit Informationen vom Finanzamt an.

Weitergabe dieser Informationen durch das Finanzamt an die Bundesagentur für Arbeit mit dem Gesetz (hier: § 31 Abs. 2 und § 31a Abgabenordnung) vereinbar ist.

Hierzu hat der BFH vom Beschluss vom 4.10.2007, VII B 110/07, entschieden, dass die

Nach Auffassung des BFH ist die Finanzverwaltung sogar nicht nur dazu berechtigt, sondern sogar verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs notwendigen Tatsachen mitzuteilen. Das Finanzamt müsse auch nicht selbst prüfen, ob der Steuerpflichtige tatsächlich zu Unrecht Arbeitslosengeld erhalten habe.

Aktueller Stand zum Gesetzgebungsverfahren der Erbschaftsteuerreform

Ursprünglich war beabsichtigt, eine Einigung vor der Sommerpause zu erzielen. Allerdings konnten die Konfliktpunkte auch in der Sitzung des Koalitionsausschusses v. 11. 6. 2008 nicht beseitigt werden. Dem Vernehmen nach sollen die abschließenden Beratungen der Arbeitsgruppe um Peer

Steinbrück und Erwin Huber kurz nach der Landtagswahl in Bayern am 30. 9. 2008 stattfinden. Die 2./3. Lesung im Bundestag ist am 17. 10. 2008 vorgesehen. Die Verabschiedung durch den Bundesrat soll am 7. 11. 2008 erfolgen.